

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 92 (2014)
Heft: 10

Artikel: «Verletzung des Pflichtteils kommt sehr häufig vor»
Autor: Gabathuler, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Verletzung des Pflichtteils kommt sehr häufig vor»

Thomas Gabathuler, braucht ein Testament?

Nicht zwingend. Es gibt gesetzliche Vorgaben – und diese sind oft gar nicht so schlecht, sondern recht vernünftig. Viele Menschen haben den Wunsch, dass nach ihrem Ableben kein Streit entstehe, sie wollen Vorsorge treffen und machen darum ein Testament. Im Fall einer «normalen» Familie – Mann, Frau, Kind(er) – geht es in vielen Fällen durchaus ohne Testament. Wenn aber viel zu verteilen ist oder die Fortführung eines Geschäfts infrage steht, wenn einzelne Erben bevorzugt werden sollen oder wenn Erbvorbezüge zu berücksichtigen sind, sollte eine Vorsorgeregung für den Todesfall ernsthaft überlegt werden.

Schwieriger wird es also bei Patchwork-Familien?

Diese sind ja heute fast der Normalfall. Hier lohnt es, sich ein paar Gedanken zu machen. Aber eben, das ist das Hauptproblem: Wer macht sich gerne Gedanken über seinen Tod hinaus? Auch mich musste meine Frau regelrecht vorwärtspeitschen, bis ich etwas unternahm. Bei Patchwork-Familien ist der Spielraum für die Begünstigung des Ehepartners meist geringer. Man kommt leicht mit Pflichtteilsrechten der Nachkommen in Konflikt. Und wenn man den Ehepartner begünstigt, kommt das Vermögen bei dessen Tod in «falsche Hände», wenn man keine Vorkehrungen trifft. In solchen Fällen sollte man an ein Testament, einen Ehe- oder Erbvertrag denken, allenfalls mit einer Fachperson.

Und sein Testament sollte man im richtigen Moment machen.

Solange man nicht die strengsten Formen wählt, etwa den Erbvertrag, bleibt man ziemlich flexibel. Ein Testament kann man immer neu anpassen. Aber man darf nicht zuwarten, bis man nicht mehr urteilsfähig ist. Hier haben wir heute einen grossen Problembereich: Wer ist noch urteilsfähig, wer darf noch ein Testament machen? Wer sich nicht mehr sicher fühlt, sollte sich ein ärztliches Attest machen lassen – und zwar kein allgemein gehaltenes, sondern



Thomas Gabathuler, lic. iur., ist Rechtsanwalt in Zürich. Seine Spezialgebiete sind Ehe- und Familienrecht, Scheidungsrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Personalrecht sowie Sozialversicherungsrecht. Er schreibt in der Fachzeitschrift «Plädoyer» und ist Autor verschiedener Sachbücher, unter anderem des Saldo-Ratgebers «Erben und Vererben».

eines, das bestätigt, dass die Person in Bezug auf dieses Schriftstück, das sie verfassen will, voll urteilsfähig ist. Wer sein Testament mit der Diagnose Alzheimer im Pflegeheim abfasst, hats schwer.

Und wenn nichts vorliegt oder nur gesetzeswidrig Formuliertes? Dann sind wir dort, wo die leidigen Erbstreitereien beginnen können, aber nicht müssen. Ein Mediator kann unter Umständen helfen, wenn es schwieriger wird auch ein Anwalt, aber die Garantie, dass am Schluss alle Beteiligten zufrieden sind, gibt es nicht. Der Rechtsweg ist kein Glückspfad.

Die sogenannten Ausgleichungen scheinen die meisten Probleme zu besorgen.

Ja, nebst den Pflichtteilsverletzungen. Wenn jemand zum Beispiel lebzeitig eine Schenkung ohne klare schriftliche Anordnung gemacht hat – also jemanden bevorzugt hat –, dann wollen die anderen Nachkommen, dass das ausgeglichen wird. Die bevorzugte Person führt vielleicht ins Feld, sie habe ja die verstorbene Person lange gepflegt und das sei auch zu berücksichtigen. Unter «vernünftigen» Erben findet man womöglich eine Lösung. Besser wäre gewesen, Erblasserin und Bevorzugter hätten vorgängig einen Vertrag

gemacht, aus dem ersichtlich wird, in Stunden und Franken, wie viel Pflegeleistung erbracht wurde. Sonst wird es schwierig, und es gibt schnell böses Blut.

Was muss ein älteres Ehepaar unternehmen, damit beim Tod des einen der andere im Eigenheim bleiben darf und nicht schon Pflichtteile an die Kinder fällig werden?

Es gibt verschiedene Mittel. Je nach Situation regelt man es über den Ehevertrag, eventuell kombiniert mit Testament oder Erbvertrag. Den Überlebenden kann man in einem gewissen Rahmen begünstigen, vor allem wenn man gemeinsame Kinder hat. Bei nicht gemeinsamen Kindern ist die Begünstigung eingeschränkt. Ist die Beziehung zu den Nachkommen unproblematisch, ist es sowieso sinnvoll, diese in eine Vorsorgeregung einzubinden.

In welchen Fällen empfiehlt es sich, einen Willensvollstrecker einzusetzen – und wer eignet sich dafür?

Es ist sinnvoll, wenn ein grosses Vermögen vorhanden ist und/oder man das Gefühl hat, die Erben könnten miteinander in den Clinch kommen. Der Willensvollstrecker hat eine starke Stellung, aber die Erbteilung kann er nur im Einverständnis mit allen Erben vornehmen. Er verwaltet das Erbe, zahlt Schulden, verhandelt mit dem Steueramt und macht Vorschläge für die Erbteilung. Wer im Testament einen Willensvollstrecker einsetzt, weiss natürlich, dass der etwas kostet, vor allem wenn er ein Profi ist: Bank, Treuhänder, Anwalt. Sogar ein nicht neutraler Erbe kann bestimmt werden – was nicht immer sehr geschickt ist.

Ich will Pro Senectute oder dem WWF einen grossen Betrag vermachen – wie sind die gesetzlichen Vorgaben?

Ich kann die Erben auf den gesetzlichen Pflichtteil setzen – der kleiner ist als der gesetzliche Erbeil, das muss man unterscheiden. Was übrig bleibt, ist die verfügbare Quote, die zur freien Verfügung steht, also einer gemeinnützigen Institution zugesprochen werden kann. Wer keine Erben mit Pflichtteil hat, kann machen, was er will.